

Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten

betreffend das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetz geändert wird

(L-224/8-XXIII)

A. Allgemeines

- I. Auf Grund der in den letzten Jahren stark gestiegenen Anforderungen an die Gemeinden vermehrte sich dementsprechend auch der Aufwand der Funktionsträger der Gemeinden. Eine im Jahr 1987 durchgeführte Umfrage bei den Bürgermeistern hat ergeben, daß z. B. für die Tätigkeit des Bürgermeisters in Oberösterreich durchschnittlich rund 115 Stunden pro Monat für die Amtsausübung aufgewendet wurden. Entsprechend der Gemeindegröße und -struktur wenden die meisten Bürgermeister (65%) für ihre Tätigkeit zwischen 80 und 160 Stunden auf. In einzelnen Großgemeinden beträgt der Zeitaufwand nach dieser Umfrage mehr als 200 Stunden pro Monat.

Die vorgesehene Änderung des O.ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetzes, LGBl. Nr. 47/1975, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 100/1983 berücksichtigt diesen Umstand in mehrfacher Hinsicht:

- Auf Grund des unterschiedlichen Arbeitsaufwandes je nach Gemeindegröße und -struktur wird eine detailliertere Abstufung über die Höhe des Amtsbezuges eingeführt.
- Den Bürgermeistern gebühren neben ihren Amtsbezügen Sonderzahlungen in der Form eines 13. und 14. Monatsbezuges.
- Bediensteten einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds, deren Dienstrecht hinsichtlich Gesetzgebung in die Kompetenz des Landes fällt und die das Amt des Bürgermeisters ausüben, ist die erforderliche Freizeit zu gewähren.
- Bürgermeister in Gemeinden über 6.000 Einwohner sollen die Möglichkeit erhalten, sich ausschließlich dem Amt des Bürgermeisters zu widmen; sie erhalten nämlich dann einen Anspruch auf einen entsprechenden Amtsbezug, wenn sie keinen anderen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben.
- Hinsichtlich der „sozialrechtlichen“ Absicherung des Bürgermeisters wird die Gemeinde verpflichtet, für die Aufrechterhaltung dieser Ansprüche Sorge zu tragen.

Unabhängig von diesen Maßnahmen ist jedoch gleichzeitig eine Kürzung jener Einkommen vorgesehen, die der Bürgermeister im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit erhält. Dies findet darin seine Begründung, daß der Bürgermeister mit der Ausübung der Tätigkeit als Bürgermeister sicherlich nicht mehr in dem Umfang seinem außerhalb dieser Tätigkeit als Bürgermeister gelegenen Beruf nachkommen kann. Aus kompetenzrechtlichen Gründen wird dabei zwischen jenen Bürgermeistern, die Bedienstete einer öffentlich-rechtlichen

chen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds, deren Dienstrecht hinsichtlich Gesetzgebung in die Kompetenz des Landes fällt, und anderen Dienstnehmern (sei es in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zum Bund oder zu einem anderen Arbeitgeber) bzw. Selbständigen unterschieden.

Neben den Bürgermeistern sieht das Gesetz für die Vizebürgermeister einer Gemeinde und die Fraktionsvorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Parteien eine Aufwandsentschädigung vor. Diese Aufwandsentschädigung errechnet sich nach einem bestimmten Prozentsatz des Amtsbezuges des Bürgermeisters. Für andere Mitglieder des Gemeindevorstandes kann die Gemeinde — so wie bisher — eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.

Durch diese Maßnahmen wird eine den heutigen Anforderungen an die Funktionäre der Gemeinde angemessene Regelung erzielt. Vor allem kann davon ausgegangen werden, daß die beabsichtigte Neuregelung mehr als bisher auf die Gemeindegröße und -struktur Rücksicht nimmt.

- II. Weiters soll mit der vorliegenden Novelle zum O.ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetz Feststellungen und Anregungen des Rechnungshofes entsprochen werden, die dieser in einem jüngsten Rechnungshofbericht im Zusammenhang mit der Geschäftsführung des Gemeindeverbandes für die Entschädigungen ausgeschiedener Bürgermeister (§ 18 O.ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetz) gemacht hat. Darüber hinaus soll auch Anregungen dieses Gemeindeverbandes entsprochen werden.

B. Im einzelnen

Zu Art. I Z. 1 und 2 (§ 1):

Die Änderung des Titels des Landesgesetzes ist einerseits auf Grund der Umbenennung des Begriffes „Aufwandsentschädigung“ in „Amtsbezug“ des Bürgermeisters und andererseits durch die Aufnahme von Entschädigungsansprüchen für andere Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Fraktionsvorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Parteien erforderlich. Die Änderung des § 1 bringt dies ebenfalls zum Ausdruck.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß es sich bei der Änderung der Bezeichnung der Geldleistungen an die Bürgermeister (statt bisher „Aufwandsentschädigung“ nunmehr „Amtsbezug“) lediglich um einen formalen Vorgang handelt: Dadurch wird in der rechtlichen Stellung des Bürgermeisters sowie der übrigen

Gemeindefunktionäre keine Änderung bewirkt; insbesondere werden diese Gemeindefunktionäre dadurch keine Dienstnehmer der Gemeinde, was vor allem zur Folge hat, daß die Amtsbezüge und dgl. keinesfalls als Erwerbseinkommen im Sinne des ASVG und ähnlicher Rechtsvorschriften betrachtet werden können.

Zu Art. I Z. 3, 6, 7, 11 und 20 (§ 2, § 3 Abs. 4 und Abs. 5, § 4, § 17 und § 27 Abs. 1 erster Satz):

Gemäß § 2 Abs. 1 gebühren dem Bürgermeister neben dem monatlichen Amtsbezug auch Sonderzahlungen. Die Berechnung der Sonderzahlungen ist im neu geschaffenen § 3 Abs. 4 geregelt. Nach dieser Bestimmung sind für die Ermittlung der Sonderzahlung die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes in der als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Abs. 2 beinhaltet einen zum Teil neuen Berechnungsschlüssel für die Berechnung des Amtsbezuges der Bürgermeister. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung sieht das Gesetz zusätzliche Abstufungen nach der Gemeindegröße für die Berechnung des Amtsbezuges vor, um der erhöhten Arbeitsbelastung in größeren Gemeinden besser Rechnung zu tragen.

Die neue Fassung des § 2 Abs. 3 soll sicherstellen, daß bei der Ermittlung der Einwohnerzahl einer Gemeinde all jene Personen berücksichtigt werden, die in der Gemeinde ihren **Wohnsitz** haben. Wie der Verfassungsgerichtshof in mehreren Erkenntnissen (z. B. VfSlg. Nr. 10.619/1985, 9.598/1982 etc.) ausgesprochen hat, ist es durchaus möglich, daß jemand mehrere Wohnsitze in verschiedenen Gemeinden (aber auch in einer Gemeinde) haben kann. Dementsprechend sind bei der Ermittlung der Einwohnerzahl der Gemeinde auch diejenigen Personen miteinzurechnen, die auch in einer anderen Gemeinde einen Wohnsitz besitzen. Nach dem geltenden § 2 Abs. 3 errechnet sich die Zahl der Einwohner nach der jeweils letzten Personenstands- und Betriebsaufnahme auf Grund der §§ 117 und 118 der Bundesabgabenordnung. Dabei ist jedoch nicht unbedingt sichergestellt, daß auch Personen in jeder dieser Gemeinden erfaßt werden, die auch in einer anderen Gemeinde (anderen Gemeinden) einen Wohnsitz haben. Zum Begriff „Wohnsitz“ ist anzumerken, daß damit nicht nur der „ordentliche Wohnsitz“ einer Person gemeint ist, sondern auch ein **sonstiger** Wohnsitz Berücksichtigung finden soll. Als „ordentlicher Wohnsitz“ ist regelmäßig jene Unterkunft anzusehen, in der sich eine Person in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niederläßt, sie bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen, wobei es unerheblich ist, ob die Absicht darauf gerichtet ist, für immer dort zu bleiben. Mit dem Begriff „Wohnsitz“ sollen darüber hinaus auch alle jene Personen erfaßt werden, die eine ausreichende intensive soziale Beziehung zu einer Gemeinde haben, ohne aber daß schon eindeutig davon gesprochen werden könnte, daß sie die betreffende Gemeinde zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen gemacht haben. Beispielsweise wird daher eine Person einen „Wohnsitz“ gemäß § 2 Abs. 3 in einer Gemeinde haben, wenn sie dort ein Haus besitzt, dieses aber nur unregelmäßig benützt. Andererseits freilich werden mit dem Begriff „Wohnsitz“ nicht auch schon jene Personen erfaßt,

die lediglich — kurzfristig — einen Aufenthalt in einer Gemeinde nehmen (z. B. Urlaub u. dgl.). Im Ergebnis wird sich der Kreis der Personen, die einen Wohnsitz in einer Gemeinde im Sinne des § 2 Abs. 3 haben, so abgrenzen lassen, daß alle jene Personen in Betracht kommen, die einen Meldezettel nach Anlage A zur Meldegesetznovelle 1985, BGBl. Nr. 427/1985, auszufüllen haben bzw. melderechtlich in abgewandelter Form (EDV-Erfassung) gemäß § 7 Meldegesetz 1972 angemeldet sind.

Für die Ermittlung der Einwohnerzahl soll der Stichtag für die Gemeinderatswahl ausschlaggebend sein. Diese Anknüpfung erscheint sachlich gerechtfertigt, zumal die erhobene Einwohnerzahl während der gesamten Funktionsperiode des Gemeinderates für die Berechnung des Amtsbezuges des Bürgermeisters maßgebend sein soll. Dies bedeutet gemäß § 19 der O.ö. Gemeindeordnung 1979, daß die auf diese Weise ermittelte Einwohnerzahl auch dann für den Bezug des Bürgermeisters ausschlaggebend bleibt, wenn innerhalb der Funktionsperiode des Gemeinderates die Neuwahl des Gemeinderates notwendig wird (vgl. § 19 Abs. 3 O.ö. Gemeindeordnung 1979, LGBl. Nr. 119, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/1985).

Art. I Z. 6, 7, 11 und 20 stehen im Zusammenhang mit der Zuerkennung eines Anspruches des Bürgermeisters auf eine Sonderzahlung.

Zu Art. I Z. 4 (§ 2a und § 2b):

§ 2a Abs. 1 des Gesetzes bestimmt, daß Bedienstete einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds, deren Dienstrecht hinsichtlich Gesetzgebung in die *Kompetenz des Landes fällt und die zum Bürgermeister gewählt sind*, die für die Ausübung der Funktion des Bürgermeisters erforderliche **freie Zeit** zu gewähren ist. Diese Bestimmung, die sich auf Grund kompetenzrechtlicher Gründe nur auf jene Bediensteten beziehen kann, deren Dienstrecht in die Gesetzgebung des Landes fällt, gewährt dem Bürgermeister einen Anspruch gegenüber dem Dienstgeber, ihm die für die Tätigkeit als Bürgermeister erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen. In welchem Ausmaß den Dienstgeber diese Verpflichtung trifft, ist einerseits von den Erfordernissen des Dienstbetriebes (Aufgabenbereich des Bürgermeisters als öffentlich Bediensteter; Aufgabenbereich der Organisationseinheit, der der Bürgermeister zugeordnet ist; Möglichkeit einer Gleitzeitregelung, Möglichkeit der Nachholung von Arbeitsstunden zu einem späteren Zeitpunkt etc.) und andererseits von der Gemeindegröße und Gemeindestruktur (Fremdenverkehrsgemeinde, Agrargemeinde, Industriegemeinde etc.) abhängig. Das Abstellen auf diese Kriterien, auf Grund deren die „freie Zeit“ zu gewähren ist, entspricht der bisherigen Vorgangsweise bei Landesbeamten, die zum Bürgermeister gewählt wurden und denen bereits bisher die erforderliche „freie Zeit“ gewährt wurde, obgleich keine Regelung dies zwingend vorsah. Das Gesetz enthält kein Höchstmaß der vom Dienstgeber zur Verfügung zu stellenden freien Zeit, da eventuell unter Bedachtnahme auf die angeführten Prämissen eine gänzliche Dienstfreistellung in Betracht kommen kann.

Die Dienstbezüge dieser Bediensteten sind jedoch für die Dauer der Ausübung der Funktion des Bürger-

meisters in Gemeinden mit mehr als 4.000 Einwohnern um 10 v. H. zu kürzen. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Regelung ergibt sich daraus, daß bei Gemeinden mit weniger als 4.000 Einwohnern im Durchschnitt weniger Zeit für die Tätigkeit als Bürgermeister aufgewendet wird als für Gemeinden über 4.000 Einwohner. Dementsprechend gering ist auch das Ausmaß der vom Bürgermeister in Anspruch genommenen Arbeitszeit.

§ 2 a Abs. 2 beinhaltet eine dem Abs. 1 entsprechende Regelung für jene Bürgermeister, die nicht Bedienstete im Sinne des Abs. 1 sind. Nach dieser Regelung gebührt den Bürgermeistern der Ersatz des mit ihrer Tätigkeit als Bürgermeister verbundenen nachweislich entgangenen Arbeitsverdienstes aus einer unselbständigen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit. Dieser Ersatz darf jedoch 50 v. H. — in Ausnahmefällen 75 v. H. — des ihnen gebührenden Amtsbezuges nicht übersteigen. Die Beschränkung des Ersatzes auf 50 v. H. des dem Bürgermeister gebührenden Amtsbezuges findet darin seine Begründung, daß der Gemeinde aus dieser Verpflichtung keine unzumutbare Belastung entsteht.

Dieser Ersatz ist jedoch bei Bürgermeistern in Gemeinden mit mehr als 4.000 Einwohnern analog zu § 2 a Abs. 1 letzter Satz um 10 v. H. zu kürzen. Die Voraussetzung für die Kürzung ist demnach ein mit der Tätigkeit als Bürgermeister verbundener nachweislich entgangener Arbeitsverdienst. Erst wenn der Bürgermeister diesen Ersatz geltend macht, kommt die Kürzungsregelung zur Anwendung.

§ 2 b bietet für Bürgermeister von Gemeinden mit mehr als 6.000 Einwohnern die Möglichkeit, den bisherigen Beruf aufzugeben und sich ausschließlich auf das Amt des Bürgermeisters zu konzentrieren („hauptberuflicher Bürgermeister“). Mit dieser Bestimmung soll erreicht werden, daß vor allem in Großgemeinden die Bürgermeister nicht auf eine andere Einkunftsquelle angewiesen sind. Durch diese Regelung soll weiters erreicht werden, daß sich auch solche Personen für das Amt des Bürgermeisters zur Verfügung stellen können, die vom Arbeitgeber nicht die für größere Gemeinden erforderliche Zeit gewährt bekommen. Obgleich nunmehr ein Unterschied in der Höhe des Amtsbezuges besteht — je nachdem, ob das Amt „nebenberuflich“ oder „hauptberuflich“ ausgeübt wird —, ist diese Unterschiedlichkeit sachlich zu rechtfertigen, weil es Ziel dieser Regelung ist, auch den „hauptberuflichen“ Bürgermeistern einen ihrer Tätigkeit entsprechenden Lebensunterhalt zu gewähren. Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. Nr. 5307/1966 zum Wiener Funktionsgebührengesetz ist es nicht unsachlich, wenn dem Bürgermeister ein Amtseinkommen zur Bestreitung seines dem Amt angemessenen Lebensunterhaltes gewährt wird.

Voraussetzung für den „hauptberuflichen Bürgermeister“ ist, daß er — analog zu § 2 Abs. 1 Unvereinbarkeitsgesetz 1983 — keinen anderen Beruf mit Erwerbsabsicht **ausübt**, also aus einem Beruf kein Einkommen **erzielt**. Mit dem Ausdruck „Beruf mit Erwerbsabsicht“ kommt zum Ausdruck, daß eine berufliche Tätigkeit im Sinne dieser Bestimmung nur dann vorliegt, wenn die Tätigkeit in der Absicht erfolgt, daraus Einkünfte im weitesten Sinn zu erzielen. Die er-

wähnte Bestimmung untersagt die **Ausübung** des Berufes: Dies bedeutet, daß die **tatsächliche** Ausübung untersagt ist. So darf beispielsweise ein Gewerbetreibender seinen Beruf nicht ausüben, kann jedoch weiterhin die gewerbliche Berechtigung (Konzession) beibehalten. Ähnlich verhält es sich bei einem Dienstnehmer: Er darf aus einem Dienstverhältnis weder ein Einkommen erzielen noch die Tätigkeit ausüben, jedoch kann er gegen Entfall der Bezüge kareziert werden. Es ist dies Sache der Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer.

Durch die Bestimmung des (dem § 2 Abs. 4 Unvereinbarkeitsgesetz 1983 nachgebildeten) § 2 b Abs. 1 letzter Satz, wonach die Verwaltung des eigenen Vermögens nicht als Berufsausübung anzusehen ist, wird klargestellt, daß insbesondere die Verwaltung von eigenen Unternehmen (z. B. Verpachtung eines Gewerbebetriebes, Landwirtschaft, Zinserträge, Vermietung etc.) sowie die Mitwirkung mit allen Rechten und Pflichten in den die Eigentümer vertretenden Organen von Kapitalgesellschaften nicht ausgeschlossen wird.

Zu Art. 1 Z. 5 und 9:

Der Begriff „Aufwandsentschädigung“ soll insgesamt durch den Begriff „Amtsbezug“ ersetzt werden. Art. 1 Z. 5 und 9 tragen dem Rechnung.

Zu Art. 1 Z. 8 (§ 7, § 8 und § 9):

§ 8 enthält die Regelung der Aufwandsentschädigung für Vizebürgermeister, Fraktionsvorsitzende und die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes. Dabei ist zu bemerken, daß die Mitglieder des Gemeindevorstandes, denen eine Aufwandsentschädigung nicht schon kraft Gesetzes gebührt, — so wie bisher — eine Aufwandsentschädigung nur dann bekommen, wenn der Gemeinderat dies durch Verordnung beschließt (Abs. 4). Ebenfalls einer Verordnung des Gemeinderates bedarf es, wenn die Höhe der Aufwandsentschädigungen für Vizebürgermeister und Fraktionsvorsitzende abweichend von § 8 Abs. 1, 2 und 3 festgesetzt wird.

Die Änderung des § 7 und des § 9 ist auf die Zuerkennung eines Anspruches des Bürgermeisters auf eine Sonderzahlung zurückzuführen.

Zu Art. 1 Z. 10 (§ 11):

Die Änderung des **§ 11 Abs. 1** steht im Zusammenhang mit der Zuerkennung eines Anspruches des Bürgermeisters auf eine Sonderzahlung.

Gemäß **§ 11 Abs. 1 O.ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetz** gebührt einem aus seiner Funktion ausgeschiedenen Bürgermeister auf Antrag eine monatliche laufende Entschädigung, wenn seine Funktionsdauer wenigstens 10 Jahre betragen hat. Für die Ermittlung der Funktionsdauer sind alle Zeiträume der Funktion als Bürgermeister seit dem 27. April 1945 zu berücksichtigen. Dies gilt jedoch für Zeiträume, die bereits einmal für die Gewährung einer einmaligen Entschädigung nach § 10 berücksichtigt wurden, nur dann, wenn die empfangene einmalige Entschädigung zurückerstattet wird. Eine nähere Bestimmung über die Rückerstattung der empfangenen einmaligen Entschädigung enthält das O.ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetz nicht. Da es in der Praxis vorkommen kann, daß ein Bürgermeister diese empfangene

einmalige Entschädigung zu einem Zeitpunkt zurück-erstattet, der lange Zeit nach ihrem Empfang liegt, hat der Gemeindeverband für die Entschädigungen ausgeschiedener Bürgermeister beantragt, die empfangene einmalige Entschädigung für den Fall, daß sie wegen Geltendmachung einer laufenden Entschädigung zurückerstattet wird, wertzusichern. Dies soll in der Weise bewirkt werden, daß bei der Festsetzung des Rückerstattungsbetrages die in der Zwischenzeit eingetretene Änderung der Bemessungsgrundlage für die Aufwandsentschädigungen, d. h. des im § 2 Abs. 2 bzw. § 2b Abs. 1 festgelegten Gehaltsansatzes zusätzlich allfälliger Teuerungszulagen, zu berücksichtigen ist.

Zu Art. I Z. 12 und 13 (§ 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 1):

§ 20 Abs. 2 O.ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetz verweist hinsichtlich der Geschäftsführung der Verbandsversammlung u. a. auf die sinngemäße Anwendung des § 52 der O.ö. Gemeindeordnung 1979. § 52 der O.ö. Gemeindeordnung 1979 sieht vor, daß Wahlen durch den Gemeinderat stets geheim mit Stimmzetteln durchzuführen sind, es sei denn, daß der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe beschließt. Diese Bestimmung, die auf Gemeinderäte mit höchstens 37 Mitgliedern abgestimmt ist, hat sich für die Sitzungen der Verbandsversammlung, der 442 Mitglieder angehören, in der Praxis als nicht zweckentsprechend erwiesen und soll daher entfallen. An ihre Stelle soll die vorgesehene Ergänzung des § 21 Abs. 1 treten.

Zu Art. I Z. 14 bis 16 (§ 23 Abs. 2 Z. 2 sowie Abs. 4 Z. 4 und 5):

Gemäß **§ 23 Abs. 2 Z. 2** O.ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetz obliegt die Erlassung von Bescheiden — mit Ausnahme der gemäß § 23 Abs. 1 Z. 3 der Verbandsversammlung zugewiesenen Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse — dem Verbandsausschuß. Gegen Bescheide des Verbandsausschusses ist gemäß § 23 Abs. 3 keine Berufung zulässig.

Durch die vorgesehene Novellierung soll — im Sinne einer Anregung des Rechnungshofes — die Bescheidkompetenz erster Instanz dem Obmann zugewiesen und dadurch ein Instanzenzug innerhalb des Gemeindeverbandes, nämlich vom Obmann an den Verbandsausschuß, eingerichtet werden. Durch diese Änderung sollen allerdings die Kompetenz des Verbandsausschusses zur Beschlußfassung in allen das Personal des Gemeindeverbandes betreffenden Angelegenheiten (Abs. 2 Z. 4) und die Zuständigkeit der Verbandsversammlung zur Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse (Abs. 1 Z. 3) nicht berührt werden.

Zu Art. I Z. 17 (§ 24 Abs. 1):

Gemäß **§ 24 Abs. 1** O.ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetz sind die Geschäfte des Gemeindeverbandes durch eine Geschäftsstelle am Sitz des Gemeindeverbandes zu besorgen.

Die Geschäfte des Gemeindeverbandes wurden bereits bisher vom Oberösterreichischen Gemeindebund

besorgt. Durch die vorgesehene Ergänzung des § 24 Abs. 1 sollen — einer Anregung des Rechnungshofes folgend — hierüber nähere Bestimmungen getroffen werden. Der Abschluß des Vertrages mit dem Oberösterreichischen Gemeindebund bedarf seitens des Gemeindeverbandes gemäß der Generalklausel des § 23 Abs. 2 eines Beschlusses des Verbandsausschusses.

Zu Art. I Z. 18 (§ 24 Abs. 2):

Vorstand der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes ist gemäß **§ 24 Abs. 2** O.ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetz der Obmann. Diese Bestimmung soll nunmehr — ebenfalls im Sinne einer Anregung des Rechnungshofes — durch eine — dem § 37 Abs. 1 O.ö. Gemeindeordnung 1979 nachgebildete — Regelung über die Stellung des Geschäftsführers sowie allfälliger anderer Bediensteter des Gemeindeverbandes ergänzt werden. Die darüber hinaus noch vorgesehene Ergänzung des § 24 Abs. 2 trifft nähere Bestimmungen für den Fall, daß sich der Gemeindeverband auf Grund einer entsprechenden vertraglichen Regelung des Geschäftsapparates des Oberösterreichischen Gemeindebundes als Geschäftsstelle bedient.

Zu Art. I Z. 19 (§ 25):

Gemäß **§ 25** O.ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetz gelten für die Haushaltsführung und die Vermögensgebarung des Gemeindeverbandes die Bestimmungen des IV. und des V. Hauptstückes der O.ö. Gemeindeordnung 1979, jedoch mit Ausnahme der §§ 67 und 70 bis 72, des § 76 Abs. 2, 3 und 5, der §§ 82 und 88, des § 89 Abs. 1 und 2, des § 92 Abs. 4 sowie des § 93 Abs. 1 sinngemäß.

Da durch die vorgesehenen neuen Abs. 2 und 3 des § 25 das Anweisungsrecht sowie die Führung der Kassengeschäfte des Gemeindeverbandes im Sinne einer Anregung des Rechnungshofes näher geregelt werden sollen, ist im nunmehrigen § 25 Abs. 1 die Anführung jener Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1979, welche von der sinngemäßen Anwendbarkeit ausgenommen sind, um die Bestimmungen des § 81 Abs. 2 und 3 und des § 89 Abs. 3 und 4 zu ergänzen.

Gemäß der für die Haushaltsführung und die Vermögensgebarung des Gemeindeverbandes geltenden Vorschrift des § 91 Abs. 3 O.ö. Gemeindeordnung 1979 hat der Prüfungsausschuß wenigstens vierteljährlich eine Gebarungsprüfung vorzunehmen. Eine zwingende vierteljährliche Prüfung durch den Prüfungsausschuß erscheint jedoch für den Gemeindeverband für die Entschädigungen ausgeschiedener Bürgermeister nicht erforderlich. Durch den vorgesehenen neuen Abs. 4 des § 25 soll daher eine Prüfung zwingend nur zweimal jährlich, und zwar anläßlich der Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses, vorgeschrieben werden. Es steht dem Prüfungsausschuß allerdings frei, jederzeit zusätzliche Prüfungen vorzunehmen.

Zu Art. I Z. 21 (§ 30 Abs. 1 zweiter Satz):

Gemäß **§ 30 Abs. 1** O.ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetz unterliegt der Gemeindeverband der Aufsicht des Landes. Die einschlägigen Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1979 — sohin auch

die Genehmigungspflicht für Rechtsgeschäfte gemäß § 106 O.ö. Gemeindeordnung 1979 — gelten sinngemäß.

Dazu ist festzustellen, daß die im § 106 Abs. 1 O.ö. Gemeindeordnung 1979 vorgesehenen Genehmigungspflichten für Rechtsgeschäfte primär auf die Rechtsgeschäfte von Gemeinden zugeschnitten sind. Der Gemeindeverband für die Entschädigungen ausgeschiedener Bürgermeister hat daher den Wegfall dieser Genehmigungstatbestände angeregt, um ihm insbesondere eine rasche Disposition bei der Anlegung von Geldbeständen in höher verzinsten Wertpapieren zu ermöglichen. Die Ausnahme auch der Bestimmung des § 106 Abs. 2 O.ö. Gemeindeordnung 1979 ist eine Konsequenz dieser Neuregelung. Unberührt vom vorgesehenen Wegfall von Genehmigungstatbeständen bleiben insbesondere die Genehmigungspflichten für die Aufnahme von Darlehen und

von Krediten in laufender Rechnung gemäß § 84 Abs. 3 und 4 O.ö. Gemeindeordnung 1979 und für die Gewährung von Darlehen und für Haftungsübernahmen gemäß § 85 Abs. 2 und 3 O.ö. Gemeindeordnung 1979.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung enthält die erforderlichen Übergangsregelungen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetz geändert wird, beschließen.

Linz, am 14. September 1988

Dirngrabner
Obmann

Aichinger
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z

vom _____,

mit dem das O.ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetz geändert wird

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Bürgermeisterentschädigungsgesetz, LGBl. Nr. 47/1975, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 100/1983 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Landesgesetzes hat wie folgt zu lauten:
„Gesetz vom 9. Juli 1975 über die Amtsbezüge der Bürgermeister sowie über die Entschädigungen von Gemeindeorganen (O.ö. Bürgermeisterbezügegesetz)“
2. § 1 hat zu lauten:

„§ 1

Dieses Gesetz regelt die Amtsbezüge der Bürgermeister, ihre Entschädigungen sowie die Aufwandsentschädigungen anderer Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Fraktionsvorsitzenden in den oberösterreichischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.“

3. § 2 hat zu lauten:

„§ 2

(1) Dem Bürgermeister gebühren ein monatlicher Amtsbezug sowie Sonderzahlungen.

(2) Der Amtsbezug beträgt in Gemeinden

mit höchstens 500 Einwohnern	15 v.H.
mit 501 bis 1.000 Einwohnern	25 v.H.
mit 1.001 bis 2.000 Einwohnern	35 v.H.
mit 2.001 bis 3.000 Einwohnern	45 v.H.
mit 3.001 bis 4.000 Einwohnern	50 v.H.
mit 4.001 bis 5.000 Einwohnern	55 v.H.
mit 5.001 bis 7.000 Einwohnern	60 v.H.
mit 7.001 bis 9.000 Einwohnern	70 v.H.
mit 9.001 bis 11.000 Einwohnern	80 v.H.
mit 11.001 bis 13.000 Einwohnern	100 v.H.
mit 13.001 bis 15.000 Einwohnern	110 v.H.
mit 15.001 bis 20.000 Einwohnern	120 v.H.
mit mehr als 20.000 Einwohnern	130 v.H.

des jeweiligen Gehaltes eines Gemeindebeamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 7, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen (Gemeindebedienstetengesetz 1982, LGBl. Nr. 1, in der jeweils geltenden Fassung).

(3) Die Zahl der Einwohner im Sinne dieses Gesetzes bestimmt sich nach der Zahl jener Personen, die zum Stichtag für die jeweils letzte Gemeinderatswahl, die aus Anlaß des Auslaufens einer Funktionsperiode (§ 19 O.ö. Gemeindeordnung 1979) stattgefunden hat, einen Wohnsitz in der Gemeinde haben; die so ermittelte Zahl gilt für die gesamte Funktionsperiode des Gemeinderates gemäß § 19 Abs. 1 und Abs. 3 O.ö. Gemeindeordnung 1979. Eine danach sich ergebende Änderung in der Höhe des Amtsbezuges nach Abs. 2 wird mit dem Monat wirksam, in dem vom Bürgermeister die Angelobung geleistet wird."

4. Nach § 2 sind folgende §§ 2a und 2b einzufügen:

„§ 2a

(1) Bediensteten einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds, deren Dienstrecht hinsichtlich Gesetzgebung in die Kompetenz des Landes fällt und die zum Bürgermeister gewählt sind, ist die für die Ausübung der Funktion erforderliche freie Zeit zu gewähren; hiebei sind die Erfordernisse des Dienstbetriebes sowie die Gemeindegröße und Gemeindestruktur zu berücksichtigen. Hiedurch erleiden sie in ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung — einschließlich einer darauf begründeten Mitgliedschaft zu einer Krankenfürsorgeeinrichtung — keine Einbuße. Die Dienstbezüge dieser Bediensteten sind jedoch für die Dauer der Ausübung der Funktion des Bürgermeisters in Gemeinden mit mehr als 4.000 Einwohnern um 10 v.H. zu kürzen.

(2) Bürgermeistern, die nicht Bedienstete im Sinne des Abs. 1 sind, gebührt der Ersatz des mit ihrer Geschäftsführung verbundenen nachweislich entgangenen Arbeitsverdienstes (aus einer unselbständigen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit), jedoch höchstens im Ausmaß von 50 v.H. des ihnen gemäß § 2 Abs. 2 gebührenden Amtsbezuges. Der Ersatz kann bis zu 75 v.H. des gemäß § 2 Abs. 2 gebührenden Amtsbezuges gewährt werden, wenn der

nachweislich entgangene Arbeitsverdienst ansonsten zu mehr als 50 v. H. nicht ersetzt würde. Vor der Bezahlung des demnach gebührenden Ersatzes ist jedoch der Betrag des nachweislich entgangenen Arbeitsverdienstes bei Bürgermeistern in Gemeinden mit mehr als 4.000 Einwohnern um 10 v. H. zu kürzen. Die Gemeinde ist weiters verpflichtet, dem Bürgermeister jene Sozialversicherungsbeiträge (ausgenommen Beiträge zur Höherversicherung) zu erstatten, die dieser zur Erhaltung einer Anwartschaft auf Leistungen aus einer gesetzlichen Sozialversicherung aufwendet.

§ 2b

(1) Bürgermeistern von Gemeinden mit mehr als 6.000 Einwohnern, die keinen anderen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben, ist auf Antrag an Stelle des Amtsbezuges gemäß § 2 Abs. 2 ein Amtsbezug in der Höhe von 125 v. H. des für den Dienstposten des Amtsleiters dieser Gemeinde in der höchsten Dienstklasse in der Gehaltsstufe 4 gebührenden Gehalts zuzüglich der entsprechenden Leistungs- und Verwaltungsdienstzulagen sowie allfälliger Teuerungszulagen zu gewähren. Die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie die Ausübung von Funktionen in einer politischen Partei, in einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen Berufsvereinigung, in die die Person gewählt wurde, gelten nicht als Ausübung eines Berufes.

(2) Mit Ausnahme der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und des § 2a Abs. 1 sowie Abs. 2 erster bis dritter Satz sind die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes auch für Bürgermeister im Sinne des Abs. 1 anzuwenden. § 5 ist jedoch nur mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Zeitraumes von drei Monaten ein Zeitraum von zwölf Monaten tritt. Für die Gewährung einer laufenden Entschädigung (§ 11) sind § 8 und § 9 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes sinngemäß anzuwenden."

5. Im § 3 Abs. 1 und Abs. 3 sowie im § 12 Abs. 1 wird die Wortfolge „die Aufwandsentschädigung“ durch die Wortfolge „der Amtsbezug“ ersetzt.

Im § 3 Abs. 2, § 5, § 10 Abs. 3 zweiter Satz, § 14 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „die Aufwandsentschädigung“ durch die Wortfolge „den Amtsbezug“ ersetzt.

6. Dem § 3 wird folgender Abs. 4 und Abs. 5 angefügt:

„(4) Für die Ermittlung der Sonderzahlung gilt § 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(5) § 6 Abs. 3 und § 7 des Gehaltsgesetzes 1956 in der als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.“

7. § 4 hat zu lauten:

„§ 4

(1) Der Bürgermeister hat von dem ihm gebührenden Amtsbezug und von den Sonderzahlungen einen Beitrag in der Höhe von 10 v. H. zu leisten.

(2) Der Beitrag des Bürgermeisters gemäß Abs. 1 ist von der Gemeinde bei der Auszahlung einzubehalten und innerhalb von zwei Wochen an den Gemeindeverband für die Entschädigungen ausgeschiedener Bürgermeister (§ 18) abzuführen."

8. Die §§ 7 bis 9 haben zu lauten:

„§ 7

Auf den Amtsbezug, die Sonderzahlungen und den Pauschalbetrag gemäß § 6 Abs. 2 kann nicht verzichtet werden.

§ 8

(1) Den Vizebürgermeistern gebührt eine monatliche Aufwandsentschädigung. Ebenso gebührt den Fraktionsvorsitzenden dann eine monatliche Aufwandsentschädigung, wenn sie nicht Bürgermeister sind und wenn sie einer Fraktion angehören, die aus mehr als einem Mitglied des Gemeinderates besteht.

(2) Die Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 beträgt in Gemeinden

- a) mit höchstens 1.000 Einwohnern
 - für den 1. Vizebürgermeister 15 v.H.,
 - für den 2. Vizebürgermeister 10 v.H.,
- b) mit höchstens 5.000 Einwohnern
 - für den 1. Vizebürgermeister 20 v.H.,
 - für den 2. Vizebürgermeister 15 v.H.,
 - für den 3. Vizebürgermeister 10 v.H.,
- c) mit höchstens 15.000 Einwohnern
 - für den 1. Vizebürgermeister 30 v.H.,
 - für den 2. Vizebürgermeister 20 v.H.,
 - für den 3. Vizebürgermeister 15 v.H.,
- d) mit mehr als 15.000 Einwohnern
 - für den 1. Vizebürgermeister 40 v.H.,
 - für den 2. Vizebürgermeister 30 v.H.,
 - für den 3. Vizebürgermeister 20 v.H.

des Amtsbezuges des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 2. In Gemeinden mit mehr als 11.000 Einwohnern ist der Berechnung der Aufwandsentschädigung der Amtsbezug des Bürgermeisters gemäß § 2b zugrundezulegen.

(3) Die Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 beträgt für die Fraktionsvorsitzenden 15 v. H. des Amtsbezuges des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 2; Abs. 2 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden. Hat ein Fraktionsvorsitzender auf Grund der Abs. 1 bis 5 mehrere Ansprüche auf eine Aufwandsentschädigung, so ist ihm nur die jeweils höhere auszuführen. Ein Anspruch nach § 34 Abs. 3 O.ö. Gemeindeordnung 1979 besteht für diese Mitglieder des Gemeinderates nicht.

(4) Für die Besorgung wichtiger Aufgaben kann durch Verordnung des Gemeinderates auch für Mitglieder des Gemeindevorstandes, die nicht (Vize)Bürgermeister sind, eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt werden. Die Höhe einer solchen Aufwandsentschädigung ist unter Bedachtnahme auf das Ausmaß der Arbeitsbelastung, die erhöhte Aufwendung und den Verdienstentgang festzusetzen und darf 30 v. H. des Amtsbezuges des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 2 nicht übersteigen; Abs. 2 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Nach Maßgabe des Abs. 4 können die Aufwandsentschädigungen gemäß Abs. 2 und 3 für Vizebürgermeister bis zur Höhe von 50 v. H. und für Fraktionsvorsitzende bis zur Höhe von 30 v. H. des Amtsbezuges des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 2 festgesetzt werden; Abs. 2 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Neben einer Aufwandsentschädigung im Sinne der vorherstehenden Absätze gebührt auch der Ersatz der Reisekosten. § 5, § 6 und § 7 gelten hinsichtlich der Aufwandsentschädigungen und des Ersatzes der Reisekosten sinngemäß.

§ 9

(1) Übt der Bürgermeister seine Funktion durch einen Zeitraum von wenigstens 14 Tagen nicht aus, so gebührt dem den Bürgermeister in seiner Funktion während dieses Zeitraumes vertretenden Vizebürgermeister eine Aufwandsentschädigung in der Höhe des auf den Vertretungszeitraum entfallenden aliquoten Anteils des Amtsbezuges des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 2, ein aliquoter Anteil an den Sonderzahlungen sowie der Ersatz der Reisekosten; § 8 Abs. 2 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden. Im übrigen gelten § 2a, § 6 und § 7 sinngemäß.

(2) Während des Bezuges der Aufwandsentschädigung und der Sonderzahlungen im Sinne des Abs. 1 ruht für den Vertretungszeitraum eine dem Vizebürgermeister gemäß § 8 gebührende Aufwandsentschädigung."

9. Im § 10 Abs. 3 erster Satz ist die Wortfolge „der dem Bürgermeister im Monat des Ausscheidens aus der Funktion gebührenden Aufwandsentschädigung“ durch die Wortfolge „des dem Bürgermeister im Monat des Ausscheidens aus der Funktion gebührenden Amtsbezuges“ zu ersetzen.

10. § 11 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„(1) Einem Bürgermeister gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Antrag eine monatliche laufende Entschädigung sowie Sonderzahlungen, wenn seine Funktionsdauer wenigstens zehn Jahre betragen hat.

(2) Für die Ermittlung der Funktionsdauer sind alle Zeiträume der Funktion als Bürgermeister seit dem 27. April 1945 zu berücksichtigen. Dies gilt jedoch für Zeiträume, die bereits einmal für die Gewährung einer einmaligen Entschädigung nach § 10 berücksichtigt wurden, nur dann, wenn die einmalige Entschädigung in der Weise zurückerstattet wird, daß Änderungen, welche der im § 2 Abs. 2 bzw. § 2b Abs. 1 genannte Bezugsansatz in der Zeit vom Anfall der einmaligen Entschädigung bis zu ihrer Rückerstattung seiner Höhe nach erfahren hat, bei der Festsetzung des Rückerstattungsbetrages berücksichtigt sind. Allenfalls in diesem Zeitraum erfolgte Änderungen in der Einwohnerzahl der Gemeinde und daraus resultierende Änderungen im Hundertsatz der Bemessungsgrundlage sind jedoch nicht zu berücksichtigen."

11. Im § 17 ist nach der Zitierung „23“ ein Beistrich sowie die Wortfolge „bei einem Bürgermeister § 28“ einzufügen.

12. Im § 20 Abs. 2 ist die Zitierung „der §§ 51 und 52“ durch die Zitierung „des § 51“ zu ersetzen.
13. Dem § 21 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:
 „Die Wahl erfolgt durch Erheben der Hand oder durch Aufstehen; auf Verlangen eines Sechstels der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.“
14. § 23 Abs. 2 Z. 2 hat zu lauten:
 „2. die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Obmannes;“
15. § 23 Abs. 4 Z. 4 hat zu lauten:
 „4. die Erlassung von Bescheiden in erster Instanz, jedoch unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 Z. 4;“
16. Die bisherige Z. 4 des § 23 Abs. 4 erhält die Bezeichnung „5“.
17. Dem § 24 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:
 „Der Gemeindeverband kann sich auf Grund einer vertraglichen Regelung des Geschäftsapparates des Oberösterreichischen Gemeindebundes als Geschäftsstelle bedienen, wenn und solange dadurch die ordnungsgemäße Geschäftsbesorgung des Gemeindeverbandes gewährleistet ist und sich der Geschäftsapparat des Oberösterreichischen Gemeindebundes am Sitz des Gemeindeverbandes befindet.“
18. § 24 Abs. 2 hat zu lauten:
 „(2) Vorstand der Geschäftsstelle ist der Obmann. In dieser Funktion sind ihm der vom Verbandsausschuß zu bestellende Geschäftsführer (Leiter der Geschäftsstelle) sowie die allfälligen übrigen Bediensteten des Gemeindeverbandes unterstellt. Wenn und solange sich der Gemeindeverband des Geschäftsapparates des Oberösterreichischen Gemeindebundes als Geschäftsstelle bedient, fungiert der leitende Angestellte (Landesgeschäftsführer) des Oberösterreichischen Gemeindebundes auch als Geschäftsführer des Gemeindeverbandes, soweit der Verbandsausschuß nichts anderes beschließt. Das Unterstellungsverhältnis nach dem zweiten Satz gilt in diesem Fall für den leitenden Angestellten sowie für die nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarung mit Geschäften des Gemeindeverbandes befaßten sonstigen Bediensteten des Oberösterreichischen Gemeindebundes entsprechend.“
19. § 25 hat zu lauten:
 „§ 25
 (1) Für die Haushaltsführung und die Vermögensgebarung des Gemeindeverbandes gelten die Bestimmungen des IV. und des V. Hauptstückes der O.ö. Gemeindeordnung 1979, jedoch mit Ausnahme der §§ 67 und 70 bis 72, des § 76 Abs. 2, 3 und 5, des § 81 Abs. 2 und 3, der §§ 82, 88 und 89, des § 92 Abs. 4 sowie des § 93 Abs. 1 erster Satz, sinngemäß.“

(2) Das Anweisungsrecht (§ 81 Abs. 1 der O.ö. Gemeindeordnung 1979) steht dem Obmann zu. Mit Zustimmung des Verbandsausschusses kann der Obmann — unbeschadet seiner Verantwortlichkeit — das Anweisungsrecht dem Geschäftsführer in genau festzulegenden Fällen schriftlich übertragen.

(3) Die Führung der Kassengeschäfte des Gemeindeverbandes obliegt dem vom Verbandsausschuß zu bestellenden Kassenführer, bei dessen Verhinderung dem vom Verbandsausschuß zu bestellenden Kassenführer-Stellvertreter. Der Kassenführer darf eine Zahlung aus der Gemeindeverbandskasse nur auf Grund einer schriftlichen, eigenhändig unterfertigten Anweisung eines Anweisungsberechtigten leisten; Geldüberweisungen bedürfen der Mitzeichnung des Obmannes oder des Geschäftsführers. Der Obmann und in dessen Auftrag der Geschäftsführer haben die Geschäftsführung des Kassenführers laufend zu überwachen.

(4) Abweichend von der Bestimmung des § 91 Abs. 3 der O.ö. Gemeindeordnung 1979 hat der Prüfungsausschuß die Gebarung des Gemeindeverbandes wenigstens zweimal jährlich anlässlich der Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabchlusses zu prüfen."

20. Im § 27 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Jede verbandsangehörige Gemeinde hat einen monatlichen Beitrag in der Höhe von 25 v. H. des dem Bürgermeister gebührenden Amtsbezuges und der Sonderzahlungen zu leisten."

21. § 30 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Die einschlägigen Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1979, jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen des § 106 Abs. 1 und 2, gelten sinngemäß."

Artikel II

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(2) Auf einmalige bzw. laufende Entschädigungen von Bürgermeistern, die vor dem 1. Jänner 1989 aus ihrer Funktion ausgeschieden sind, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden.

(3) Die Amtsbezüge sowie Sonderzahlungen bzw. Aufwandsentschädigungen sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1989 erstmals nach diesem Gesetz zu berechnen. § 2 Abs. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Stichtag für die Berechnung der Einwohnerzahl der 1. Jänner 1989 gilt.

(4) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in rechtlich zulässiger Weise bestehende Vereinbarungen hinsichtlich der Aufwandsentschädigung der Bürgermeister, Vizebürgermeister und sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes, die über dieses Gesetz hinausgehen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.